

Satzung über die Benutzung des Hauses der Wohnhilfe der Stadt Sangerhausen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), bekannt gemacht am 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 07. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt das Haus der Wohnhilfe als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr auf Grundlage des SOG LSA zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.
- (2) Die Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung volljähriger Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen.
- (3) Die Unterkünfte werden im Umfang der zu deckenden Bedarfslage vorgehalten.
- (4) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Haus der Wohnhilfe werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erhoben.
- (6) Als Obdachlose gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft unmittelbar bevorsteht.

§2 Inanspruchnahme der Einrichtung

- (1) Aufnahme erhalten obdachlose Bürger der Stadt Sangerhausen und durchreisende, nicht sesshafte Personen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung in bestimmte Räume besteht nicht.
- (3) Den Benutzern wird bei der Zuweisung eine Einweisungsverfügung gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „Sangerhausen unbekannt“ ausgehändigt. Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, ist der Bürger vor der Einweisung zur Klärung des Wohnsitzes an das Einwohnermeldeamt zu verweisen.
- (4) Eine Abschrift der Satzung ist im Haus der Wohnhilfe auszuhängen.

§3 Hausordnung

Die Benutzung und Ordnung im Haus der Wohnhilfe sind in der Hausordnung geregelt.

§4 Aufenthalt

- (1) Ein Umzug innerhalb der Unterkunft ist den Benutzern ohne Genehmigung des Betreibers untersagt.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, nicht eingewiesene Personen in ihre Unterkunft aufzunehmen.

Dies gilt auch für Familienangehörige, soweit es sich nicht um Familienzuwachs infolge Geburten handelt.

(3) In den Unterkünften dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr keine Besucher aufhalten. Ausnahmen gelten nur für den Notfall (Arztbesuch, Rettungsdienst usw.).

(4) Geburten, Sterbefälle und Änderungen des Familienstandes sind von den Benutzern der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(5) Bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigten Abwesenheit des Benutzers wird der Benutzer der Unterkunft abgemeldet.

(6) Den Benutzern ist es untersagt, im Haus der Wohnhilfe oder auf dem dazugehörigen Gelände gewerbliche Tätigkeiten auszuführen.

§5

Einbringung von Gegenständen

(1) Haustiere dürfen in der Unterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände nicht gehalten werden.

(2) Waffen, insbesondere Luftgewehre, Schreckschuss und Gaspistolen, Schlagringe, und -stöcke sowie Fahrtenmesser dürfen in die Unterkunft nicht eingebracht werden.

(3) Wohnwagen dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht abgestellt werden. Kraftwagen, Fahrräder, Mopeds und Motorräder dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden. Im Übrigen dürfen keine Gegenstände in den gemeinschaftlichen benutzten Räumen (Fluren, Treppenhäuser, Waschküchen, Toiletten usw.) aufbewahrt oder abgestellt werden.

§6

Finanzierung

(1) Gebührenpflichtig ist jeder Nutzer der Unterkunft mit Beginn der Nutzung.

(2) Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Unterhaltung dieser Unterkunft wird die Gebühr nicht kostendeckend erhoben. Sie berücksichtigt einen angemessenen Eigenanteil der Stadt Sangerhausen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag und Nutzer

15,00 €.

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten

*Mietkosten

*Bewirtschaftungskosten incl. Reinigungsmaterialien für Unterkünfte und Wäsche

*Bereitstellung einer angemessenen zweckdienlichen Ausstattung der Wohn-, Wirtschafts- und Gemeinschaftsräume

*Sozialbegleitendes Betreuungspersonal und sozialbegleitende Maßnahmen

*Verwaltung der Unterkünfte

(3) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung und wird fällig mit Erteilung der Einweisung. Sie ist in der Regel im Voraus zu entrichten bzw. durch Abtretungserklärung des Benutzers von Sozialleistungsträgern zu erbringen. Näheres dazu regelt der Betreiber im Einzelfall.

§7

Ausschluss

(1) Benutzer, die gegen diese Satzungsbestimmung oder die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit im Haus der Wohnhilfe in unzumutbarer Weise

stören oder gefährden, oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§8 Haftung

(1) Für alle vorsätzlich verursachten Beschädigungen an und in der Unterkunft haftet der Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften, mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Stadt Sangerhausen übernimmt für das von den Benutzern persönlich eingebrachte Gut keine Haftung.

§9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder durch Ausschluss.

(2) Nimmt der Nutzer die Einrichtung nicht mehr in Anspruch, hat er sich beim Betreiber oder dem einweisungsberechtigten Fachdienst Ordnungsangelegenheiten vor Verlassen der Unterkunft abzumelden. Erfolgt keine Abmeldung, bleibt auch bei Nichtinanspruchnahme die Gebührenpflicht bestehen.

§10 Billigkeitsregelung

Die Gebühr im Sinne § 5 dieser Satzung kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist. Im Übrigen findet das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Anwendung.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Stadt Sangerhausen über die Benutzung des Haus der Wohnhilfe tritt am 01.08.2022 in Kraft.

§12 Außerkräfttreten

Die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Sangerhausen Beschluss-Nr. 10-70/99 vom 22.04.1999 sowie die Satzung der Stadt Sangerhausen über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Sangerhausen Beschluss-Nr. 11-70/99 vom 22.04.1999 treten gleichzeitig außer Kraft.

Sangerhausen, 07.07.2022

Strauß
Oberbürgermeister

